

Ausfertigung



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der GmbH & Co.KG

- Klägerin -
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Zweckverband
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Beklagter -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Abwasserbeitrags
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer aufgrund der mündlichen Verhandlung am 15. August 2012

am 17. August 2012

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 7. Dezember 2005 - 4 K 1793/04 - geändert.

Der Bescheid über einen Abwasserbeitrag des Abwasserzweckverbandes G..... vom 17. Januar 2000 in Gestalt des Änderungsbescheides vom 12. Oktober 2000, des Änderungs- und Klarstellungsbescheides vom 12. April 2001, des Widerspruchsbescheides des Landratsamts B..... vom 29. November 2001, des Änderungsbescheides zu diesem Widerspruchsbescheid vom 12. Dezember 2001 und des Änderungsbescheides vom 26. Oktober 2011 wird aufgehoben, soweit die festgesetzten Beiträge den Betrag von insgesamt 1.125.025,10 € übersteigen.

Die Berufung des Beklagten wird im Übrigen zurückgewiesen.

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens tragen die Klägerin zu 9/10 und der Beklagte zu 1/10.

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Klägerin zu 3/5 und der Beklagte zu 2/5.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

1

Der Beklagte wendet sich mit seiner Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 7. Dezember 2005, mit dem der Abwasserbeitragsbescheid (.....) des Abwasserzweckverbandes G..... vom 17. Januar 2000 in Gestalt des Änderungsbescheides vom 12. Oktober 2000, des Änderungs- und Klarstellungsbescheides vom 12. April 2001, des Widerspruchsbescheides des Landratsamtes B..... vom 29. November 2001 und des Änderungsbescheides vom 12. Dezember 2001 zum Widerspruchbescheid insoweit aufgehoben wird, als der Beitragsbemessung anstelle einer

- Geschossflächenzahl von 1,6 eine Geschossflächenzahl von 2,0 zugrunde gelegt wurde und des Weiteren insoweit, als diejenige Teilfläche des im Wege einer Zergliederung zwischenzeitlich neugebildeten Flurstücks F1.. der Gemarkung B....., die nicht versiegelt ist und sich in Hanglage befindet, nicht im Wege einer Teilflächenabgrenzung von der Veranlagung ausgenommen wurde.
- 2 Die Klägerin ist Eigentümerin des im Grundbuch von B..... Blatt.... unter der lfd. Nr. .. eingetragenen und aus den Flurstücken Nrn. F2..... bis F3....., F4....., F5..... der Gemarkung B..... bestehenden Grundstücks mit einer Gesamtfläche von 1.062 qm. Sie ist weiter Eigentümerin der im Grundbuch von B..... Blatt.... unter den lfd. Nrn. .. bis.. eingetragenen und aus den Flurstücken Nrn. F6.. bis F7.. der Gemarkung B..... bestehenden Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 130.967 qm.
 - 3 Mit Bescheid vom 17. Januar 2000 (Az.) zog der Abwasserzweckverband G..... die Klägerin zu einem Abwasserbeitrag heran und setzte „für das Grundstück B....., D....., Flurstücknummer F8..... u. F9.....“ einen Abwasserbeitrag in Höhe von 2.542.067,80 DM fest. Der Abwasserzweckverband legte seiner Berechnung eine Grundstücksfläche von 136.085 qm, eine dreigeschossige Bebaubarkeit und eine Geschossflächenzahl 2,0 zugrunde. Er ging von der Belegenheit des Grundstücks in einem Gewerbegebiet aus. Er kam zu einer Geschossfläche von 272.170 qm, die er mit dem Beitragssatz von 9,34 DM/qm multiplizierte.
 - 4 Mit Änderungsbescheid vom 12. Oktober 2000 setzte der Abwasserzweckverband G..... den Abwasserbeitrag für das zwischenzeitlich in die Flurstücke Nrn. F9....., F10....., F9....., F2..... bis F3..... und F4..... aufgeteilte Grundstück auf 2.601.040,50 DM fest. Der Abwasserzweckverband legte seinem Änderungsbescheid eine beitragspflichtige Grundstücksfläche von 139.242 qm und eine zulässige Geschossfläche von 278.484 qm zugrunde.
 - 5 Auf die von der Klägerin gegen den Ausgangsbescheid und den Änderungsbescheid eingelegten Widersprüche reduzierte das Landratsamt B..... mit Bescheid vom 29. November 2001 den Abwasserbeitrag auf 2.450.909,40 DM. Unter Abgrenzung von öffentlichen Verkehrsflächen legte das Landratsamt seiner Berechnung eine bei-

tragspflichtige Grundstücksfläche von 131.205 qm und eine zulässige Geschossfläche von 262.410 qm zugrunde.

- 6 Mit Änderungsbescheid vom 12. Dezember 2001 setzte das Landratsamt B..... unter entsprechender Abänderung seines Widerspruchsbescheids vom 29. November 2001 den Abwasserbeitrag auf 2.451.750,00 DM fest. Zur Begründung führte es aus, dass die beitragspflichtige Grundstücksfläche nicht 131.205 qm, sondern 131.250 qm betrage.

- 7 Am 31. Dezember 2004 erhob die Klägerin Klage zum Verwaltungsgericht Dresden. Zur Begründung trug sie vor, dass dem Beitragsbescheid keine rechtsgültige Abwassersatzung zugrunde liege. Die dem Beitragsbescheid unterlegte Abwassersatzung des AZV „G.....“ vom 4. November 1999 sei rechtswidrig. Der AZV „G.....“ sei im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Abwassersatzung vom 4. November 1999 nicht ordnungsgemäß gegründet worden. Dies folge bereits daraus, dass zeitlich danach der Abwasserzweckverband sich sicherheitsneu gegründet habe. Der Beklagte könne auch nicht damit gehört werden, dass der Zweckverband W..... B..... am 8. September 2004 eine neue Abwassersatzung erlassen habe, die keinen rechtlichen Bedenken unterliege. Diese Abwassersatzung sei rechtswidrig, weil der AZV „G.....“ im Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht wirksam in den Zweckverband W..... B..... eingegliedert gewesen sei. Zudem sei aus den verschiedensten Gründen die Globalberechnung fehlerhaft. Auch könne die Abwassersatzung vom 8. September 2004 deshalb nicht dem Bescheid nachträglich zugrunde gelegt werden, weil die in dieser Satzung festgesetzten Beitragssätze von den in den Vorgängersatzungen festgesetzten Beitragssätzen abwichen.

- 8 Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser versickere auf dem Grundstück. Auf dem Grundstück befänden sich mehrere Kleinkläranlagen. Das Grundstück liege nicht wie von dem Beklagten angenommen in einem Gewerbe-, sondern in einem Mischgebiet. Es sei nur ein- bis zweigeschossig bebaubar. Mehrere Teilflächen seien nicht bebaubar und hätten deshalb nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 SächsKAG abgegrenzt werden müssen. Hierbei handle es sich um die Flächen mit PKW-Stellplätzen, versiegelten Verkehrswegen, Gleisanlagen der Deutschen Bahn und steile Böschungen.

- 9 Der Beitragsbescheid sei auch deshalb rechtswidrig, weil zwischenzeitlich die Buchgrundstücke geteilt worden seien und deshalb eine Heilung durch die Abwassersatzung vom 8. September 2004 nicht eintreten könne, weil wegen der Änderungen kein neuer Bescheid erlassen werden dürfe. Vielmehr müssten nunmehr entsprechend der Anzahl der neugebildeten Grundstücke mehrere Bescheide erlassen werden.
- 10 Mit Urteil vom 7. Dezember 2005 hob das Verwaltungsgericht nach Einnahme eines Augenscheins den Beitragsbescheid vom 17. Januar 2000 in Gestalt des Änderungsbescheids vom 12. Oktober 2000, des Widerspruchsbescheids des Landratsamts B..... vom 29. November 2001 und dessen Änderungsbescheids vom 12. Dezember 2001 insoweit auf, „als der Beitragsbemessung anstelle einer Geschossflächenzahl von 1,6 eine Geschossflächenzahl von 2,0 zugrunde gelegt wurde und des Weiteren insoweit, als diejenige Teilfläche des im Wege einer Zergliederung zwischenzeitlich neugebildeten Flurstücks F1.. der Gemarkung B....., die nicht versiegelt ist und sich in Hanglage befindet, nicht im Wege einer Teilflächenabgrenzung von der Veranlagung ausgenommen wurde“. Im Übrigen wies es die Klage ab.
- 11 Zur Begründung des der Klage stattgebenden Teils des Urteils führte das Verwaltungsgericht aus, dass die zweigeschossige Bebauung auf dem Grundstück überwiege und deshalb von der Geschossflächenzahl 1,6 auszugehen sei. Die Teilfläche des im Wege der Zergliederung zwischenzeitlich neugebildeten Flurstücks F1., die nicht versiegelt sei und sich in Hanglage befinde, sei gewerblich nicht nutzbar und hätte deshalb im Wege einer Teilflächenabgrenzung von der Veranlagung ausgenommen werden müssen.
- 12 Zur Begründung des die Klage im Übrigen abweisenden Teils des Urteils führte das Verwaltungsgericht im Wesentlichen aus: Der Beitragsbescheid sei rechtmäßig. Er beruhe auf der wirksamen Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) für das Entsorgungsgebiet B...../ R..... des Zweckverbandes W..... B..... vom 8. September 2004.
- 13 Der Umstand, dass sich im Falle einer Neuveranlagung auf der Grundlage der Abwasserbeitragssatzung vom 8. September 2004 - bedingt durch die EURO-Umstellung in der Abwassersatzung - ein geringfügig abweichender Beitragssatz ergebe, führe nicht

zur Rechtswidrigkeit des Bescheides. Denn der Abwasserbeitrag würde nicht niedriger, sondern - geringfügig - höher ausfallen. Die im Bescheid festgesetzte Beitragshöhe sei somit in voller Höhe von dem in § 33 Satz 1 AbwS für die Vollentsorgung bestimmten Beitragssatz gedeckt.

- 14 Der Beitragserhebung stehe auch nicht entgegen, dass die Klägerin auf dem Grundstück über eine Kleinkläranlage verfüge, die nach ihren eigenen Angaben ordnungsgemäß arbeite und in der Lage sei, das anfallende Abwasser ordnungsgemäß zu reinigen. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG dürften nur dann für Grundstücke keine Beiträge erhoben werden, wenn sie nicht über eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk verfügten und das Abwasser in einer Kleinkläranlage behandelt oder in einer geschlossenen Grube gesammelt und abgefahren werde. Diese Voraussetzungen lägen hier nicht vor, weil das Grundstück der Klägerin über einen Anschluss bzw. eine Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk verfüge.
- 15 Der Beklagte gehe auch zu Recht davon aus, dass das Grundstück der Klägerin im unbeplanten Innenbereich liege und als Gewerbegebiet i. S. d. § 8 BauNVO einzuordnen sei.
- 16 Der Beitragsbescheid verstoße auch nicht gegen die Regelungen über die Teilflächenabgrenzung in der hier maßgeblichen Abwassersatzung i. V. m. § 19 Abs. 1 SächsKAG. Die von der Klägerin als teilflächenabgrenzungspflichtig bezeichneten Stellflächen und Zufahrtswege erfüllten die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nicht, weil es sich hier nicht um öffentlich gewidmete Straßen oder Plätze, sondern um Flächen handele, die der grundstücksinternen Erschließung dienten und damit dem Grundstück seiner gewerblichen Nutzung entsprechend eine weitere bauliche Ausnutzbarkeit verliehen. Entsprechendes gelte auch für die Gleisanlagen der Deutschen Bahn. Hierbei handle es sich um gepachtete Verkehrsanlagen, die nicht dem öffentlichen Bahnverkehr, sondern der Erschließung des Gewerbegebietes dienten.
- 17 Mit Beschluss vom 3. August 2006 ließ der Senat die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 7. Dezember 2005 zu (5 B 213/06).

- 18 Der Beklagte trägt zur Begründung seiner Berufung vor: Die zulässige Geschossigkeit auf dem Grundstück sei durch 12 bis 14 m hohe Hallen geprägt. Dies entspreche einer zulässigen Geschossigkeit zwischen drei bis vier Vollgeschossen. Das Verwaltungsgericht hätte von der überwiegenden baulichen Nutzung ausgehen müssen. Die Böschungsflächen wie auch die Hangfläche des Flurstücks F1.. hätten nicht teilflächenabgegrenzt werden dürfen.
- 19 Der Beklagte beantragt,
- das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 7. Dezember 2005 - 4 K 1793/04 - zu ändern und die Klage insgesamt abzuweisen.
- 20 Die Klägerin beantragt,
- die Berufung zurückzuweisen.
- 21 Zur Begründung wiederholt sie ihr Vorbringen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und macht ergänzenden Vortrag im Sinne der Begründung des der Klage stattgebenden Teils des verwaltungsgerichtlichen Urteils. Ergänzend trägt sie vor:
- 22 Die Abwassersatzung vom 8. September 2004 sei rechtswidrig. Im Übrigen komme dieser Satzung keine heilende Wirkung zu, weil der streitgegenständliche Bescheid auf der Grundlage dieser Satzung nicht nochmals unverändert ergehen könne. Die vom Verwaltungsgericht als Rechtsgrundlage herangezogene Abwassersatzung des Beklagten vom 8. September 2004 sei fehlerhaft. Es seien zwei Einrichtungen gebildet worden, obwohl der im Zeitpunkt der Beschlussfassung bereits in Kraft getretene § 9 Abs. 2 SächsKAG die Bildung der Teileinrichtungen Vollentsorgung und Teilentsorgung nicht zulasse. Es handele sich bei den der Vollentsorgung und der Teilentsorgung zuzuordnenden technischen Anlagen auch nicht um technisch voneinander unabhängige Anlagen, so dass die Bildung von anlagenbezogenen Einrichtungen nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 Satz 3 SächsKAG nicht zulässig sei. Im Übrigen sei die Satzung beschlossen worden, bevor der AZV „G.....“ in den Zweckverband W..... B..... eingegliedert worden sei. Die am 19. Juli 2006 beschlossene Abwassersatzung sei ebenfalls rechtswidrig. Die Globalberechnung aus dem Jahre 2003 sei fehlerhaft, weil Grundstücke der Klägerin mit einer Fläche von 163.869 m² dem qualifizierten Misch-

system und damit der Teilentsorgung zugeordnet worden seien. Tatsächlich seien diese Grundstücksflächen aber als vollentsorgt veranlagt worden und hätten deshalb in die Flächenseite der Vollentsorgung eingestellt werden müssen.

- 23 Die Globalberechnung 2003 sei fehlerhaft. Die Flächen der klägerischen Grundstücke seien nicht in die Flächenseite der Vollentsorgung eingestellt worden, obwohl bereits zum damaligen Zeitpunkt die Grundstücke an die Vollentsorgung angeschlossen gewesen seien, bzw. über eine entsprechende Anschlussmöglichkeit verfügt hätten. Dies führe zu einem höchstzulässigen Beitragssatz der Vollentsorgung von 4,13 €/m² Beitragsfläche. Damit übersteige der Beitragssatz von 4,78 €/m² Beitragsfläche den höchstzulässigen Beitragssatz.
- 24 Die Wege- und Straßenflächen sowie die Parkplätze auf dem Grundstück seien zum Stichtag des 26. Februar 1993 (§ 53 SächsStrG) der Allgemeinheit zugänglich gewesen. Sie hätten als Zugang zu einer Arztpraxis, Kindergarten, Textilmarkt, Werkstatt, Sparkasse gedient. Dem stehe nicht entgegen, dass diese Flächen nicht im Bestandsverzeichnis eingetragen waren, weil dieses keine negative Publizität habe. Nach der Rechtsprechung komme es nur darauf an, ob die Flächen von der Allgemeinheit hätten genutzt werden können. Bei einem Betriebsgelände sei dies immer dann der Fall, wenn es einem nicht durch persönliche Beziehungen miteinander verbundenen Personenkreis zugänglich sei. Etwas anderes gelte nur, wenn der Kreis der Berechtigten so eng umschrieben werde, dass er deutlich aus einer unbestimmten Vielheit möglicher Benutzer ausgesondert sei.
- 25 Es hätten zum Stichtag keine persönlichen Beziehungen zwischen den Benutzern der Wege- und Parkplatzflächen und dem Verfügungsberechtigten bestanden. Der Benutzerkreis der Flächen sei nicht bestimmbar gewesen. Es habe keine Beschilderung oder sonstige Beschränkung für die Benutzung der Parkplatz- und Wegeflächen bestanden. Die Benutzung der Flächen sei nicht auf die Besucher beschränkt gewesen, sondern habe einer Vielzahl von Personen offengestanden. Es habe auch keine zeitliche Beschränkung der Benutzung gegeben.
- 26 Das Grundstück unter der laufenden Buchgrundstücksnummer.. habe während des Ausbaus des D..... Weges und der Verlegung des Abwasserkanals ab Oktober 1993

bis in das Jahr 1996 hinein als Umleitungsstrecke gedient. Auch dieser Umstand belege, dass die Verkehrsflächen am Stichtag des 16. Februars 1993 dem öffentlichen Verkehr gedient hätten.

- 27 In der mündlichen Verhandlung vom 28. Oktober 2011 erließ der Beklagte einen als Änderungsbescheid bezeichneten Bescheid mit folgendem Inhalt:

„1. Innerhalb des nach oben benannten Bescheiden unverändert fortbestehenden einheitlichen Leistungsgebots i. H. v. 1.254.750,00 EUR sowie der insgesamt fortbestehenden beitragspflichtigen Fläche i. H. v. 131.250 m² bei der fortbestehenden Geschossflächenzahl von 2,0 für dreigeschossige Bebaubarkeit erfolgt eine Beitragsfestsetzung, getrennt nach den Buchgrundstücken unter den laufenden Nummern.. bis.. (bisher laufende Nr. ..) im Grundbuch B....., Blatt....:“

- 28 Es folgt dann eine Tabelle, in deren Spalten die fortlaufenden Buchgrundstücksnummern im Grundbuch mit den jeweils diesen Nummern zugeordneten Flurstücksnummern, den Grundstücksgrößen, beitragspflichtigen Flächen, zulässigen Geschossflächen, dem Beitragssatz je qm zulässiger Geschossfläche und die Abwasserbeiträge aufgeführt sind.

- 29 Dem Gericht liegen die zur Sache gehörenden Akten des Beklagten (1 Heftung), die Verfahrensakte des Verwaltungsgerichts Dresden (1 Heftung - 4 K 1793/04), die Akte des Zulassungsverfahrens beim Sächsischen Obergerichts (1 Heftung - 5 B 213/06) und die Akten des Berufungsverfahrens vor dem Sächsischen Obergerichts (2 Heftungen - 5 B 528/06) vor. Auf diese Akten wird wegen weiterer Einzelheiten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 30 Die zulässige Berufung des Beklagten ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Das Verwaltungsgericht hat den streitgegenständlichen Bescheid teilweise zu Unrecht in dem Umfang aufgehoben „als der Beitragsbemessung anstelle einer Geschossflächenzahl von 1,6 eine Geschossflächenzahl von 2,0 zugrundegelegt wurde und des Weiteren insoweit, als diejenige Teilfläche des im Wege einer Zergliederung zwischenzeitlich neugebildeten Flurstücks F1.. der Gemarkung B....., die nicht ver-

siegelt ist und sich in Hanglage befindet, nicht im Wege einer Teilflächenabgrenzung von der Veranlagung ausgenommen wurde“. Der Bescheid ist nur aufzuheben, soweit die in ihm festgesetzten Beiträge den Betrag von insgesamt 1.125.025,10 € übersteigen. Nur in diesem Umfang ist der Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheids und der Änderungsbescheide rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO)

- 31 Der Rechtsvorgänger und der Beklagte haben dem Ausgangsbescheid und den Änderungsbescheiden wirksame beitragsrechtliche Regelungen zugrunde gelegt.
- 32 Als satzungsrechtliche Grundlage des Beitragsbescheids vom 17. Januar 2000 kommen die in ihm benannte Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) des Abwasserzweckverbandes „G.....“ vom 4. November 1999, die Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes „G.....“ vom 30. Mai 2002 und die Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes „G.....“ vom 15. Januar 2004 in Betracht. Die Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes „G.....“ vom 9. November 2000 scheidet dagegen als Rechtsgrundlage aus. Der Senat hat u. a. den beitragsrechtlichen Teil dieser Satzung mit Urteil vom 28. April 2004 - 5 D 31/02 - wegen der unterlassenen Bildung von Einrichtungen der Voll- und der Teilentsorgung für nichtig erklärt.
- 33 Ob die Abwassersatzung vom 4. November 1999 taugliche Rechtsgrundlage für den Beitragsbescheid sein kann, erscheint fraglich. § 1 Abs. 1 AbwS 1999 bestimmt, dass eine öffentliche Einrichtung gebildet wird. § 20 Abs. 2 AbwS 1999 bestimmt, dass für das Mischsystem und qualifizierte Mischsystem ein Betriebskapital in Höhe von 21.343.030,00 DM und für das Trennsystem ein Betriebskapital von 20.551.164,00 DM gebildet wird. Daran anknüpfend bestimmt § 33 AbwS 1999, dass für das Mischsystem und das qualifizierte Mischsystem - bei letzterem handelt es sich um die Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser einschließlich des auf Straßenflächen anfallenden Niederschlagswassers - ein Beitragssatz von 9,34 DM und für das Trennsystem ein Beitragssatz von 8,56 DM festgesetzt wird. Diese Satzung begegnet insofern rechtlichen Bedenken, als zwar im Ergebnis trotz des nur eine Einrichtung der Abwasserentsorgung normierenden § 1 Abs. 1 AbwS 1999 beitragsrechtlich zwei Einrichtungen gebildet werden. Hierbei handelt es sich aber nicht um Einrichtungen der

Voll- und der Teilentsorgung. Der Senat hat in seiner Entscheidung vom 28. April 2004 die inhaltsgleichen beitragsrechtlichen Regelungen in der Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes „G.....“ vom 9. November 2000 für nichtig erklärt mit der Begründung, dass der Abwasserzweckverband unterschiedliche öffentliche Einrichtungen der Abwasserbeseitigung hätte bilden müssen, weil er in seinem Satzungsgebiet die Abwasserbeseitigung sowohl als Voll- als auch als Teilentsorgung wahrnehme. Der Senat hat in dieser Entscheidung ausgeführt, dass er auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. April 2002 (SächsVBl. 2002, 213) an seiner Rechtsprechung zum Einrichtungsbegriff festhalte. Damit meinte der Senat, dass er trotz der in der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts angesprochenen Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes wegen der Bildung einer einheitlichen Einrichtung trotz unterschiedlichen Umfangs der Wahrnehmung der Abwasserbeseitigung anzunehmen, weiterhin an seiner Auffassung festhalte, dass unabhängig von den Anteilen der Vollentsorgung und der Teilentsorgung an der Gesamtabwasserbeseitigung immer ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG zu bejahen sei, wenn ein Aufgabenträger in seinem Satzungsgebiet die Abwasserbeseitigung in einem unterschiedlichen Umfang wahrnehme.

- 34 Diese Auffassung hat allerdings der Senat mit seinem Urteil vom 4. Juni 2008 - 5 B 65/06 - aufgegeben. Er hat hierzu u. a. ausgeführt:

„Der Senat zieht den Grundsatz der Typengerechtigkeit bei der Überprüfung von Satzungen nunmehr als Rechtmäßigkeitsmaßstab heran und nicht mehr - wie vom Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 29.9.2004, a. a. O.) noch beanstandet - als Rechtfertigungsgrund für einen bereits festgestellten Satzungsverstoß. Der Senat richtet sein Augenmerk nunmehr zunächst darauf, ob der Satzungsgeber eine sachgerechte Typisierung vorgenommen hat, aufgrund derer eine der betroffenen Fallgruppen vernachlässigt werden durfte, weil sie bei der unvermeidbar typisierenden Betrachtung nicht ins Gewicht fällt. Der Grundsatz der Typengerechtigkeit gestattet es dem Gesetz- bzw. Satzungsgeber, bei der Gestaltung abgabenrechtlicher Regelungen in der Weise zu verallgemeinern und zu pauschalisieren, dass an Regelfälle eines Sachbereichs angeknüpft wird und dabei die Besonderheiten von Einzelfällen außer Betracht bleiben. Dieser Grundsatz vermag die Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte indessen nur so lange zu „rechtfertigen“, als nicht mehr als 10 v. H. der von der Regelung betroffenen Fälle dem „Typ“ widersprechen (BVerwG, Urt. v. 1.8.1986, KStZ 1987, 11; s. auch BVerwG, Urt. v. 16.9.1981, KStZ 1982, 69). Nur in diesem Umfang kann es hingenommen werden, wenn der in unterschiedlichem Maße vermittelte Vorteil nicht abgebildet wird.

Bei Anwendung dieser Grundsätze ist es im vorliegenden Fall nicht zu beanstanden, dass die Beklagte für die Abwasserentsorgung im Beitragsgebiet nur eine Einrichtung gebildet hat. Zwar hat sie explizit keinen Einrichtungstyp bestimmt. Sie hat aber eine Einrichtung gebildet mit dem Typ „Vollentsorgung“, der 97,65 % der Grundstücke betrifft und damit den weit überwiegenden Teil der betroffenen Fälle regelt. Lediglich 2,35 % der Grundstücke und damit weit weniger als 10 % weichen von dem Regelfall der Vollentsorgung ab. Diese 124 Grundstücke stellen zudem nach den unwidersprochen gebliebenen Angaben der Beklagten im Erörterungstermin vor dem Verwaltungsgericht (Verfahren 1 K 134/01) einen - ebenfalls erheblich unter 10 % bleibenden - Anteil von nur 4,2 % an der gesamten Nutzungsfläche. Der Anteil an der Nutzungsfläche stellt insofern ein Korrektiv dar. Übersteigt dieser 10 %, liegt keine sachgerechte Typisierung mehr vor. Der Satzungsgeber hätte in einem solchen Fall die betroffene Fallgruppe nicht vernachlässigen dürfen. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Senats war nicht der Umfang der betroffenen Nutzungsfläche, sondern die Auswirkung des Fehlers auf die Beitragshöhe maßgeblich (vgl. Beschl. v. 4.3.2004 - 5 BS 119/02 -, JbSächsOVG 12, 125). Darauf stellt der Senat nicht mehr ab, da die sachgerechte Typisierung - bei zutreffender systematischer Einordnung - bereits im Vorfeld im Zusammenhang mit der Frage nach der Zulässigkeit der hier vorgenommenen Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte zum Tragen kommt. Fehler bei der Bildung der öffentlichen Einrichtung sind von Mängeln in der Kostenkalkulation zu unterscheiden. Die Grundstücksfläche ist als Korrektiv ebenfalls nicht geeignet, da der vermittelte Vorteil für alle Grundstückseigentümer erst durch die Nutzungsfläche ersichtlich wird.“

- 35 Auf der Grundlage des Verhältnisses der beiden in der den Zeitraum ab 1999 erfassenden Globalberechnung 2003 berechneten angemessenen Betriebskapitale der Vollentsorgung (10.760.574 €) und der Teilentsorgung (7.655.762 €) sowie der Geschossflächen der Vollentsorgung (1.927.048 m²) und der Teilentsorgungsentsorgung (1.740.320 m²) zueinander dürfte auch unter Berücksichtigung der vorstehend dargestellten Rechtsprechung des Senats die rechtliche Notwendigkeit bestanden haben, getrennte Einrichtungen der Voll- und Teilentsorgung zu bilden.
- 36 Der Senat kann aber diese die beitragsrechtlichen Vorschriften der Abwassersatzung des Abwasserzweckverbands „G.....“ vom 4. November 1999 betreffende Frage offen lassen, weil jedenfalls mit der Abwassersatzung vom 15. Januar 2004 eine nach Auffassung des Senats in seinem Urteil vom 28. Oktober 2010 - 5 D 5/06 - wirksame satzungsrechtliche Grundlage für die Heranziehung des hier streitgegenständlichen und vollentsorgten Grundstücks besteht. Der Senat hat mit seinem Normenkontroll-Urteil vom 28. Oktober 2010 lediglich die Vorschriften des § 20 Abs. 2 und § 33 der Abwassersatzung des AZV „G.....“ für unwirksam erklärt, soweit die Höhe des Betriebska-

pitals in der Teilentsorgung auf 7.622.602,00 € und der Abwasserbeitrag in der Teilentsorgung auf 4,38 €/m² festgesetzt wird. Im Übrigen hat er den Antrag auf Erklärung der Unwirksamkeit auch der Regelungen über das Betriebskapital und den Abwasserbeitrag in der Vollentsorgung abgelehnt und damit die Rechtmäßigkeit des Beitragsatzes in der Vollentsorgung bestätigt.

- 37 Er ist in seiner Entscheidung davon ausgegangen, dass der Abwasserzweckverband „G.....“ wirksam gegründet wurde. Ob dieser wirksam in den Zweckverband W..... B..... eingegliedert wurde, spielt für das vorliegende Verfahren keine Rolle, nachdem die Satzung vom 15. Januar 2004 zeitlich vor der Eingliederung durch den AZV „G.....“ beschlossen wurde. Aus diesem Grunde muss sich der Senat auch nicht mit den Einwendungen der Klägerin befassen, die sich allein gegen die Rechtmäßigkeit der vom Verwaltungsgericht als maßgebliche Rechtsgrundlage herangezogenen Abwassersatzung des AZV „G.....“ vom 8. September 2004 richten, befassen.
- 38 Nicht zum Erfolg der Berufung zu verhelfen vermag die Rüge der Klägerin, dass in der der Abwassersatzung vom 15. Januar 2004 zugrunde gelegten Globalberechnung 2003 die herangezogenen zulässigen Geschossflächen auf den Grundstücken der Klägerin in einem Umfang von 299.294 m² nicht in die Flächenseite der Vollentsorgung eingestellt worden seien. Mit diesem Einwand hatte sich der Senat in seinem oben genannten Urteil mangels entsprechenden Vortrags der dortigen Antragstellerin und Anhaltspunkten nicht auseinandergesetzt.
- 39 Der Beklagte hat unter Bezugnahme auf die von ihm im Berufungsverfahren vorgelegte Vergleichsberechnung vom 21. Oktober 2011 unter Einbeziehung der auf den klägerischen Grundstücken zulässigen Geschossflächen und der diesen Flächen zuzuordnenden Kosten zur Überzeugung des Senats dargelegt, dass der höchstzulässige angemessene Beitragssatz der Vollentsorgung 5,30 €/m² betrage. Der Beklagte hat, worauf er zutreffend hinweist, in diese Berechnung nicht nur die bislang nicht in die Einrichtung der Vollentsorgung eingestellten zulässigen Geschossflächen eingestellt, sondern auch die diesen Flächen zuzuordnenden Kosten. Die Herausnahme der Flächen aus der Flächenseite der Globalberechnung der Teilentsorgung hat notwendig auch die Herausnahme der diesen Flächen zuzuordnenden Kosten aus der Teileinrichtung und ihre Einstellung in die Kostenseite der Globalberechnung der Vollentsorgung zur Folge.

Die Einstellung nicht nur der bislang nicht berücksichtigten Geschossflächen, sondern auch der ihnen zuzuordnenden Kosten in die Globalberechnung der Einrichtung der Vollentsorgung führt nicht zu einer Verringerung des die Schmutzwasserentsorgung betreffenden Beitragsteils, sondern lediglich zu einer Verringerung des die Niederschlagswasserentsorgung betreffenden Beitragsteils. Die nunmehr in die Vollentsorgung eingestellten Flächen vermögen somit nicht den Beitrag der Vollentsorgung dergestalt abzubilden, dass der Beitrag sich nur im Verhältnis der unterschiedlich eingestellten Flächen zueinander ändert.

- 40 Das Vorbringen der Klägerin, der Beklagte habe noch weitere ca. 50.000 m² Fläche nicht in die Flächenseite der Vollentsorgung eingestellt, vermag die Rechtswidrigkeit des beitragsrechtlichen Teils der Abwassersatzung 2004 nicht zu begründen. Ausgehend von einer vom Beklagten festgestellten beitragsrelevanten Nutzfläche von 2.554.908 m² würde die Berücksichtigung weiterer 50.465 m² zu einer Gesamtfläche von 2.605.373 m² führen. Bei einem festgestellten höchstzulässigen Betriebskapital von 13.544.000 € würde dies zu einem höchstzulässigen Beitragssatz von 5,20 €/m² führen, der damit immer noch oberhalb des in der Satzung festgesetzten Beitragssatzes für die Vollentsorgung liegen würde.
- 41 Der Einwand der Klägerin, die Abwassersatzung vom 15. Januar 2004 sei vom AZV „G.....“ beschlossen und in Kraft gesetzt worden und könne nach der Eingliederung dieses Verbandes in den Zweckverband W..... B..... keine weitere Geltung mehr für sich beanspruchen, geht fehl. Die vom AZV „G.....“ beschlossene Abwassersatzung bleibt ungeachtet der Tatsache seiner späteren Eingliederung in den Zweckverband W..... B..... und dessen Eingliederung in den Beklagten so lange wirksam, bis sie durch eine neue Abwassersatzung außer Kraft gesetzt wird.
- 42 Der Beitragsbescheid ist nicht mehr deshalb rechtswidrig, weil mit ihm ein Buchgrundstück veranlagt wurde, durch entsprechende Teilungen im Jahre 2003 im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abwassersatzung vom 15. Januar 2004 aber insgesamt 13 Buchgrundstücke gebildet waren. Geht man von der Unwirksamkeit der Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes „G.....“ vom 4. November 1999 aus, hätte nach den obigen Ausführungen des Senats die sachliche Beitragspflicht erst im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abwassersatzung vom 15. Januar 2004 entstehen können. In die-

sem Zeitpunkt war das mit dem Ausgangsbescheid herangezogene Buchgrundstück in 13 Buchgrundstücke geteilt, so dass eine Heilung des Beitragsbescheides wohl nicht eintreten konnte.

- 43 Diese Mangel ist jedoch durch den Änderungsbescheid des Beklagten vom 26. Oktober 2011 geheilt worden. Mit diesem Änderungsbescheid hat der Beklagte innerhalb des nach dem Beitragsbescheid vom 17. Januar 2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29. November 2001 und der Änderungsbescheide unverändert fortbestehenden einheitlichen Leistungsgebotes den Beitrag getrennt nach den Buchgrundstücken unter den laufenden Nummern.. bis.. (bisher: laufende Nr. ..) im Grundbuch von B....., Blatt...., festgesetzt. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden. Mehrere Beitragsfestsetzungen dürfen in einem Bescheid durch Ausweisung nach den einzelnen Buchgrundstücken getrennter Beitragsbeträge in einem Leistungsgebot zusammengefasst werden (HessVGH, Beschl. v. 4. April 1995 - 5 TH 1264/93 -, NVwZ-RR 1995, 599). Auch war vor dem Erlass des Änderungsbescheids keine Festsetzungsverjährung eingetreten.
- 44 Die wegen fehlenden gültigen Satzungsrechts bestehende Rechtswidrigkeit des Beitragsbescheids vom 17. Januar 2000 dürfte zunächst keine Heilung durch den Erlass der Abwassersatzung vom 15. Januar 2004 erfahren haben. Zu diesem Zeitpunkt war bereits die Teilung des veranlagten Grundstücks in mehrere Buchgrundstücke erfolgt. Eine Heilung dürfte deshalb nicht eintreten sein, so dass mangels einer sachlichen Beitragspflicht die Festsetzungsverjährung auch nicht zu laufen begann. Der Änderungsbescheid trägt diesem Umstand Rechnung und präzisiert die gleichbleibende der Beitragsbemessung zugrunde gelegte Fläche durch die Benennung der einzelnen Buchgrundstücksflächen. Die Zahlungsaufforderung wird durch den Änderungsbescheid nicht geändert. Der Ausgangsbescheid hat somit nur eine teilweise Änderung erfahren, die vor Ablauf der Festsetzungsverjährung erfolgte.
- 45 Der Einwand der Klägerin, die auf dem Grundstück gelegenen Straßen, Wege und Parkflächen seien öffentliche Straßen, weil sie am 16. Februar 1993 ausschließlich der öffentlichen Nutzung gedient hätten, und hätten deshalb nicht bei der Berechnung des Beitrags als Flächen einbezogen werden dürfen, vermag ebenfalls eine - teilweise - Rechtswidrigkeit des Beitragsbescheids nicht zu begründen. Diese Flächen sind un-

streitig nicht als öffentliche Straßen gewidmet und dienten am 16. Februar 1993 auch nicht ausschließlich der öffentlichen Nutzung oder besaßen die Qualität betrieblich-öffentlicher Straßen.

- 46 Nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG - sind die am 16. Februar 1993 vorhandenen Straßen, Wege und Plätze öffentliche Straßen im Sinne des Sächsischen Straßengesetzes, die zu diesem Zeitpunkt mit oder ohne eine Entscheidung nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über die öffentlichen Straßen - Straßenverordnung - vom 22. August 1974 (GBl. I S. 515) ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienten oder betrieblich-öffentliche Straßen waren.
- 47 § 3 Abs. 1 Satz 1 der gem. Anl. II Kap. XI Sachgeb. D Abschn. III Nr. 1 Einigungsvertrag als Landesrecht bis zum Inkrafttreten des Sächsischen Straßengesetzes (16. Februar 1993 vgl. § 61 SächsStrG) weitergeltenden Verordnung über die öffentlichen Straßen - Straßenverordnung - vom 22. August 1974 bestimmte, dass öffentliche Straße alle Straßen, Wege und Plätze einschließlich Parkplätze waren, die der öffentlichen Nutzung durch den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr dienten. Nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Straßenverordnung waren öffentlich auch solche Straßen, die überwiegend den Interessen ihrer Rechtsträger oder Eigentümer und daneben der öffentlichen Nutzung dienten. Sie wurden als betrieblich-öffentliche Straßen bezeichnet (§ 3 Abs. 3 Satz 2 Straßenverordnung). § 4 Abs. 1 Satz 1 Straßenverordnung bestimmte, dass der Rat der Stadt bzw. der Gemeinde durch Beschluss über die öffentliche Nutzung und über die Zuordnung zu den Straßen, die ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienten, und zu den betrieblich-öffentlichen Straßen entschied.
- 48 Eine Entscheidung der zuständigen Organe i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 1 Straßenverordnung lag hier zu keinem Zeitpunkt vor. Die auf dem Grundstück gelegenen Straßen, Wege und Parkflächen wurden am 16. Februar 1993 auch weder öffentlich genutzt noch hatten sie die Eigenschaft betrieblich-öffentlicher Straßen.
- 49 Eine ausschließlich öffentliche Nutzung von Verkehrsanlagen i. S. d. § 53 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG setzt voraus, dass auf ihnen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfand. Dies war immer dann der Fall, wenn ein nicht näher bestimmter Personenkreis ohne besondere Zulassung kraft ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des

Verfügungsberechtigten die Flächen benutzen durfte. Es musste ein nicht auf einen individuell feststehenden Personenkreis beschränkter, sondern der Allgemeinheit ungehindert offenstehender Verkehr stattgefunden haben (SächsOVG, Urt. v. 16.1.1997 - 1 S 461/96 -, SächsVBl. 1997, 294, 296). Nicht um öffentliche, sondern um private Verkehrsflächen - sog. Interessentenwege - handelte es sich, wenn lediglich eine Nutzung durch einen begünstigten Personenkreis (z. B. Anlieger) erfolgte, der durch subjektive Auswahl des Eigentümers beschränkt war (SächsOVG, Beschl. v. 5.10.1998, a. a. O.).

- 50 Die betrieblich-öffentlichen Straßen dienten überwiegend den Interessen des Eigentümers und daneben der öffentlichen Nutzung. Nach § 1 Abs. 1 erster und vierter Spiegelstrich der Ersten Durchführungsverordnung zur Straßenverordnung vom 22.8.1974 (GBl. I S. 522) gehörten zu den betrieblich-öffentlichen Straßen in der Regel

„Zufahrtsstraßen, die zu den Objekten der Staatsorgane, der Betriebe, Kombinate, Genossenschaften oder Einrichtungen usw. führen, z. B. Werkzufahrtsstraßen oder Wege und Plätze für die Warenanlieferung und den Abtransport von Leergut von Handelseinrichtungen (erster Spiegelstrich),

Parkplätze, deren Benutzung überwiegend einem begrenzten Personenkreis vorbehalten ist und die außerhalb der Straßenbegrenzungslinien liegen, z. B. Parkplätze für Hotels, Betriebe, Einrichtungen (vierter Spiegelstrich).“

- 51 Nach diesen Maßstäben waren die Wege und Parkplätze auf der gesamten Grundstücksfläche Flächen, deren Nutzung am 16. Februar 1993 auf einen einzigen Zweck - nämlich den Verkehr zu den Gebäuden und Betriebsanlagen - beschränkt war. Auch wenn die Klägerin am Anfang der Zufahrten auf das Grundstück keine Schilder mit dem Hinweis aufgestellt hatte, dass die Auffahrt und das Parken nur sog. Anliegern erlaubt sei, ergibt sich aus den Umständen der Nutzung des Grundstücks am 16. Februar 1993 weder eine ausschließlich öffentliche Nutzung der Straßen, Wege und Plätze noch ihre Eigenschaft als betrieblich-öffentliche Straßen. Vielmehr beschränkte sich die Nutzung dieser Verkehrsanlagen tatsächlich auf Verkehrsteilnehmer, die das Grundstück befahren haben, um bei den auf dem Grundstück tätigen Einrichtungen und Betrieben eigene Angelegenheiten zu erledigen, und auf die Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtungen und Betriebe. Eine darüber hinausgehende Nutzung der Verkehrsanlagen fand dagegen nicht statt. Die Wegeflächen waren durch die auf dem Firmengelände angesiedelten Betriebe geprägt. Die Betriebe haben auch in einem erheblichen

Umfang einen Werksverkehr verursacht. Hinzu kommen die insbesondere durch die Werksnutzung verursachten Verschmutzungen bis zur Privatisierung des Areals, so dass davon auszugehen ist, dass der auf dem Gelände am 16. Februar 1993 stattgefundene Verkehr Werks- und Anliegerverkehr gewesen ist.

- 52 Etwas Entgegenstehendes ergibt sich auch nicht aus den Aussagen des Zeugen Wolfgang Schmidt. Er hat in seiner Befragung angegeben, dass es am 16. Februar 1993 keine Zugangsbeschränkungen gegeben habe und jeder das Grundstück habe befahren können. Es sei durchaus möglich, dass auch Dritte das Grundstück als Parkplatz genutzt hätten. Genauer wisse er hierzu nicht. Er wisse auch nicht, ob Mitarbeiter oder Besucher anderer, nicht auf dem Grundstück sich befindender Institutionen das Grundstück zum Parken genutzt hätten. Das Grundstück sei jedenfalls verkehrsmäßig sehr gut angebunden gewesen.
- 53 Die vorhandene Umgebungsbebauung und die Entfernung zwischen den Parkflächen und der Innenstadt von B..... legen eine Nutzung der Zuwegungen und Parkflächen auf dem Grundstück durch Personenkreise nicht nahe, die ihre Fahrzeuge lediglich dort abgestellt haben, um an Orten außerhalb des Grundstücks Angelegenheiten zu erledigen oder die Innenstadt aufzusuchen, und deshalb das Grundstück ausschließlich zum Abstellen ihrer Fahrzeuge genutzt haben könnten. Dies wird durch die Aussage des Zeugen bestätigt, der erklärt hat, dass bei Großveranstaltungen in B..... die Stadt das Grundstück nach vorherigem Einverständnis der Klägerin in das jeweils aufgestellte Parkkonzept aufgenommen hat und es stadtnähere und damit günstigere Parkmöglichkeiten als auf den streitbefangenen Grundstücksflächen gebe. Bei einer allgemeinen Nutzung als Parkfläche hätte es auch nicht der Einholung des Einverständnisses der Klägerin bei Großveranstaltungen bedurft. Es kann somit ausgeschlossen werden, dass die auf den - zum damaligen Zeitpunkt aus einem Grundstück bestehenden - Grundstücksflächen angelegten Zuwegungen und Parkflächen außerhalb dieser Großveranstaltungen schon wegen der Entfernung zur Innenstadt allgemein als Parkflächen genutzt wurden. Damit kann für den 16. Februar 1993 sowohl eine ausschließlich öffentliche Nutzung als auch eine zur Begründung von betrieblich-öffentlichen Straßen führende Nutzung der auf dem Grundstück befindlichen Straße, Wege und Plätze ausgeschlossen werden.

54 Der Einwand der Klägerin, die Wegeflächen hätten ab dem 25. Oktober 1993 als Umleitungsstrecke während des Ausbaus des D..... Weges gedient, führt zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung. Das von der Klägerin im Berufungsverfahren vorgelegte an sie gerichtete Schreiben der Stadt B..... vom 20. Juni 1996 belegt vielmehr, dass die Wegeflächen für Zwecke der Umleitungen des öffentlichen Straßenverkehrs über das Betriebsgelände nur mit Zustimmung der Klägerin genutzt wurden. Die Stadt B..... hat in diesem Schreiben u. a. ausgeführt:

„Für die Anbindung an den Abwasserschacht auf dem M.....weg war es unumgänglich, Schachtungen unmittelbar im Einmündungsbereich S.....straße/M.....weg vorzunehmen. Infolgedessen kam es über mehrere Tage zu zusätzlichen Einschränkungen im Fahrverkehr in diesem Bereich.

Um eine Sicherung des Anliegerverkehrs M.....weg während dieser Zeit zu gewährleisten, gestatteten Sie uns freundlicherweise, die Umleitungsstrecke durch Ihr Firmengelände zu führen. Somit konnten erhebliche Beeinträchtigungen für die Bürger infolge einer günstigen Variante der Umfahrung der Baustelle vermieden werden.“

55 Die Stadt ging somit erkennbar davon aus, dass es sich bei den auf dem Betriebsgelände der Klägerin befindlichen Wegen nicht um öffentliche Straßen handelte und es deshalb einer Gestattung der Inanspruchnahme der Flächen durch die Klägerin bedurfte. Der Umstand, dass die Klägerin die Inanspruchnahme der Flächen gestattete, zeigt auch hinreichend deutlich, dass sie ebenfalls davon ausging, dass es sich bei den in Anspruch genommenen Wegeflächen nicht um öffentliche Straßen im Sinne des Sächsischen Straßengesetzes gehandelt hat. Andernfalls hätte es ausgereicht, die Stadt B..... auf die Eigenschaft dieser Flächen als öffentliche Straßen hinzuweisen; es hätte dann einer Gestattung nicht bedurft.

56 Auch die Teilfläche des im Grundbuch unter der laufenden Nummer.. eingetragenen Grundstücks, Flurstück F4....., ist keine öffentliche Straßenfläche. Diese 283 m² große und nicht ausdrücklich als öffentliche Straße gewidmete Fläche dient nach dem Ergebnis des Augenscheins ausschließlich als private Zufahrt insbesondere zu der an das Flurstück F4..... angrenzenden und mit Garagen bebauten Grundstücksfläche und hat damit keinen Bezug zu einer wie auch immer ausgeprägten Öffentlichkeit. Die Klägerin hat keine Anhaltspunkte für eine öffentliche Nutzung am 16. Februar 1993 vorgebracht.

- 57 Der Einwand der Klägerin, die mit Gleisanlagen bebauten Flächen des Grundstücks, Flurstück F11., hätten nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 SächsKAG teilflächenabgegrenzt werden müssen, vermag ebenfalls nicht die - teilweise - Rechtswidrigkeit des streitgegenständlichen Beitragsbescheids zu begründen.
- 58 Nach dem Ergebnis des Augenscheins befinden sich auf dem Grundstück, Flurstück F11., Gleisanlagen, die nicht mehr genutzt werden. Auf diesen Gleisanlagen befanden sich im Zeitpunkt der Einnahme des Augenscheins eine größere Anzahl von grünen Stahlcontainern. Damit wurden diese Flächen gewerblich genutzt. Da die Nutzung der Gleisanlagen aufgegeben wurde, können diese Flächen u. a. als Lagerflächen und damit gewerblich genutzt werden, so dass eine Teilflächenabgrenzung nach § 19 Abs. 1 SächsKAG ausscheidet.
- 59 Das Grundstück, Flurstück F1., darf mit seiner gesamten Fläche - und nicht, wie das Verwaltungsgericht ausgeführt hat, nur mit der versiegelten Fläche - nicht herangezogen werden. Es bedarf hierzu keiner weiteren Ausführungen, weil die Vertreter des Beklagten in der mündlichen Verhandlung eingeräumt haben, dass auch der versiegelte Teil dieses Grundstücks nicht selbständig gewerblich genutzt werden kann.
- 60 Zu Recht ist das Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung davon ausgegangen, dass die Flächen der im Grundbuch von B....., Blatt..., unter den laufenden Nummern.. bis.. aufgeführten Grundstücke nicht als Mischgebiet, sondern wie vom Beklagten zu Recht angenommen, als Gewerbegebiet zu qualifizieren sind. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, nimmt der Senat zur Begründung Bezug auf die entsprechenden Entscheidungsgründe des verwaltungsgerichtlichen Urteils (S. 18 des amtlichen Umdrucks). Die Einwendungen der Klägerin im Berufungsverfahren führen zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung. So prägen weder die beiden Doppelhaushälften auf den Grundstücken S.....straße.. und.. noch die am M.....weg gelegenen Siedlungshäuser die bauliche und gewerbliche Nutzung auf den an diese Grundstücke jeweils angrenzenden Grundstücken der Klägerin. Die Wohnbebauung vermag schon im Hinblick auf die im Verhältnis zu den Grundstücken der Klägerin geringen Flächen dieser Grundstücke keine prägende Wirkung auf die ausschließlich gewerbliche Nutzung der klägerischen Grundstücke zu haben.

61 Eine Ausnahme bildet insoweit lediglich die Teilfläche des im Grundbuch unter der laufenden Nummer.. geführten Grundstücks, Flurstück F4....., das als private Garagenzufahrt dient. Diese Grundstücksfläche wird sowohl durch die Wohnbebauung auf den mit Siedlungshäusern bebauten Grundstücken entlang des M.....weges als auch der gewerblichen Nutzung auf den angrenzenden gewerblich genutzten Grundstücken, Flurstücke F12., F13. und F11. geprägt. Der Grundstücksteil ist deshalb als Mischgebiet zu qualifizieren.

62 Zu Unrecht ist das Verwaltungsgericht aber davon ausgegangen, dass alle veranlagten Grundstücke nur zweigeschossig bebaubar seien und deshalb durchgehend die Geschossflächenzahl 1,6 und nicht 2,0 zugrunde zu legen sei.

63 Der durch den Senat eingenommene Augenschein hat folgende Bebauung ergeben:

- Grundstück, Flurstück F6..	zwei Geschosse
- Grundstück, Flurstück F14.	zwei Geschosse
- Grundstück, Flurstück F15.	zwei Geschosse
- Grundstück, Flurstück F12.	zwei Geschosse
- Grundstück, Flurstück F16.	zwei Geschosse
- Grundstück, Flurstück F7..	zwei Geschosse
- Grundstück, Flurstück F13.	drei Geschosse
- Grundstück, Flurstück F11.	drei Geschosse
- Grundstück, Flurstück F17.	drei Geschosse
- Grundstück, Flurstück F1..	drei Geschosse
- Grundstück, Flurstück F18.	nicht gewerblich nutzbar
- Grundstück, Flurstück F19.	drei Geschosse
- Grundstück, Teilfläche, Flurstück F4.....	Zuwegung

64 Soweit die im südwestlichen Teils des Gewerbeparks gelegenen Grundstücke mit Produktions- und Lagerhallen bebaut sind, geht der Senat im Hinblick auf die festgestellten Höhen von einer dreigeschossigen Bebauung aus.

65 Der Senat legt der Beitragsberechnung die auf den Grundstücken festgestellte Geschossigkeit zugrunde und kommt dabei zu folgenden Beträgen:

- Grundstück, Flurstück F6..	10.337,60 qm Geschossfläche
- Grundstück, Flurstück F14.	7.246,40 qm Geschossfläche

- Grundstück, Flurstück F15.	6.480,00 qm Geschossfläche
- Grundstück, Flurstück F12.	13.604,80 qm Geschossfläche
- Grundstück, Flurstück F16.	22.935,40 qm Geschossfläche
- Grundstück, Flurstück F7..	5.659,20 qm Geschossfläche

Gesamt: 66 267,40 qm Geschossfläche

- Grundstück, Flurstück F13.	15.188,00 qm Geschossfläche
- Grundstück, Flurstück F11.	40.996,00 qm Geschossfläche
- Grundstück, Flurstück F17.	31.744,00 qm Geschossfläche
- Grundstück, Flurstück F1..	0,00 qm Geschossfläche
- Grundstück, Flurstück F18.	6.090,00 qm Geschossfläche
- Grundstück, Flurstück F19.	74.934,00 qm Geschossfläche

Gesamt 168.952,00 qm Geschossfläche

66 Die als Zuwegung zu den Garagen dienende Teilfläche des Grundstücks, Flurstück F4..... ist als Garagengrundstück zu qualifizieren und die Grundstücksfläche nach § 29 Abs. 1 Satz 1 AbwS mit der Geschossflächenzahl 0,5 zu vervielfältigen. Dies führt zu einer Geschossfläche von 141,50 qm.

67 Insgesamt betragen die Geschossflächen 235.360,90 qm. Diese Gesamtfläche vervielfacht mit dem Beitragssatz von 4,78 €/qm ergibt einen Gesamtbeitrag von 1.125.025,90 €. In dieser Höhe ist der Beitragsbescheid vom 17. Januar 2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheids und der Änderungsbescheide rechtmäßig.

68

Soweit die Klägerin vorträgt, das Niederschlagswasser werde auf dem Grundstück versickert, führt dies ebenfalls nicht zur Rechtswidrigkeit des Beitragsbescheids.

69 § 67 Abs. 2 Satz 1 Sächsisches Wassergesetz - SächsWG - bestimmt, dass die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden obliegt, in deren Gebiet das Abwasser anfällt. Nach § 67 Abs. 5 Satz 1 SächsWG ist anfallendes Abwasser dem Beseitigungspflichtigen oder seinem Beauftragten zu überlassen. Die Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach Abs. 2 und zur Überlassung des Abwassers nach Abs. 5 entfällt nach § 67 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 SächsWG für Niederschlagswasser, das auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, verwertet oder versickert werden kann. Zur Beseitigung der Abwässer, für die keine Abwasserbeseitigungspflicht nach Abs. 2 besteht, ist derjenige verpflichtet, bei dem das Abwasser anfällt; anderweitige Regelungen in Abwasserbeseitigungsplänen

oder gemeindlichen Satzungen bleiben unberührt (§ 63 Abs. 6 Satz 4 SächsWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 [SächsGVBl. S. 393]).

- 70 Das maßgebliche Abwasserbeseitigungskonzept aus dem Jahre 2001 sieht für die Grundstücke eine Vollentsorgung vor. Der - grundstücksbezogene - Vorteil der Anschlussmöglichkeit auch an die Niederschlagsentwässerung besteht trotz der- allenfalls nur teilweisen - Versickerung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass die Beitragspflicht bei Einrichtungen mit Anschluss- und Benutzungszwang ungeachtet der Frage einer bestehenden Überlassungspflicht entsteht, sobald das Grundstück angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit In-Kraft-Treten einer wirksamen Satzung (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG). Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Grundstücken selbst lässt damit den durch die Anschlussmöglichkeit der Grundstücke an die Niederschlagswasserentsorgung vermittelten Vorteil nicht entfallen. Die Beitragspflicht wird nicht durch die Überlassungspflicht, sondern durch den wirtschaftlichen Vorteil begründet, den die betreffenden Grundstücke durch die Möglichkeit des Anschlusses erfährt (§ 17 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG).
- 71 Die auf einem der Grundstücke befindliche Kleinkläranlage lässt - ihre Funktionsfähigkeit im Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht unterstellt - die Beitragspflicht unberührt. Die Grundstücke verfügten im maßgeblichen Zeitpunkt über einen Anschluss an die zentrale Einrichtung der Abwasserentsorgung und waren im maßgeblichen Abwasserbeseitigungskonzept auch nicht als dezentral zu entsorgende Grundstücke enthalten.
- 72 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.
- 73 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeri-

ums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*